



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2021 Nr. 603

1. September 2021

2030.2.3-J

Änderung der Beurteilungsbekanntmachung Justiz

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

vom 9. August 2021, Az. A2 - 2012 - V - 2476/2021

1. Die Bekanntmachung über die Beurteilung und Leistungsfeststellung für die Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz mit Ausnahme der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen (Beurteilungsbekanntmachung Justiz – JuBeurteilBek) vom 25. September 2013 (JMBl. S. 106), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 4. Dezember 2017 (JMBl. S. 237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nr. 1.2 wird die Angabe „14. Januar 2014 (FMBl. S. 14, StAnz Nr. 4)“ durch die Angabe „22. Oktober 2018 (FMBl. S. 186)“ ersetzt.
 - 1.2 Nr. 1.3 wird wie folgt geändert:
 - 1.2.1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Bei schwerbehinderten Beamten und Beamtinnen sind außerdem § 178 Abs. 2 SGB IX, Art. 21 Abs. 2 LfB und Nr. 9 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat über die Richtlinien über die Inklusion behinderter Angehöriger des Öffentlichen Dienstes in Bayern (Bayerische Inklusionsrichtlinien – BayInkIR) vom 29. April 2019 (BayMBl. Nr. 165) zu beachten.“
 - 1.2.2 In Satz 2 wird das Wort „TeilR“ durch „BayInkIR“ ersetzt.
 - 1.2.3 In Satz 3 wird die Angabe „Nr. 9.1 Satz 2 TeilR“ durch die Angabe „Nr. 9.2.1 Satz 4 BayInkIR“ ersetzt.
 - 1.2.4 In Satz 4 wird die Angabe „Nr. 9.1 Satz 3 TeilR“ durch die Angabe „Nr. 9.1 Satz 2 BayInkIR“ ersetzt.
 - 1.2.5 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„⁵Dies gilt in besonderem Maße für schwerbehinderte Menschen im Sinn des § 155 SGB IX (vgl. Nr. 9.1 Satz 3 BayInkIR).“
 - 1.3 In Nr. 3.2.2 Satz 2 wird der erste Spiegelstrich wie folgt gefasst:

„– für Beamte und Beamtinnen der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen mit dem fachlichen Schwerpunkt Sozialwissenschaften (Bewährungshelfer und Bewährungshelferinnen, Gerichtshelfer und Gerichtshelferinnen) sowie der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik mit dem fachlichen Schwerpunkt Verwaltungsinformatik der 31. Mai;“
 - 1.4 In Nr. 3.3.3 Satz 1 werden die Wörter „§ 2 Abs. 2, § 4 Abs. 1 Bayerische Mutterschutzverordnung (BayMuttSchV)“ durch die Wörter „§ 19 Satz 1 der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung (UrlMV) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)“ ersetzt.

2. Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2021 in Kraft.

Heinz-Peter M a i r
Ministerialdirigent

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München
Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München
Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech
Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.